

Vorentwurf GSD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die sozialmedizinischen Leistungen

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **820.2**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

Gestützt auf die Botschaft 2024-DSAS-60 des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [820.2](#) (Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG), vom 12.05.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben), **Abs. 4** (neu)

² Im Pflegeheim werden folgende sozialmedizinischen Leistungen erbracht:

- a) (geändert) Langzeitaufenthalte;
- b) (geändert) Kurzaufenthalte bis zu maximal 90 Tagen;
- c) (geändert) übrige Aufenthalte, insbesondere Tages- und Nachtaufenthalte sowie Entlastungs- und Notfallaufenthalte.
- d) *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Direktion kann Leistungsaufträge abschliessen, um spezifischen Bedürfnissen zu entsprechen.

Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Die Kosten der Leistungen im Pflegeheim umfassen:

- d) (geändert) die Investitionskosten;
- e) (neu) die Mehrkosten im Zusammenhang mit kantonalen Leistungsaufträgen.

³ Der Staatsrat setzt die Pflegekosten fest. Er bestimmt auch die übrigen Kosten der von den Verbänden oder dem Kanton betriebenen oder beauftragten Leistungserbringenden. Dabei berücksichtigt er die Kostenentwicklung und die Lohnindexierungen.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

Subventionierung der übrigen Aufenthalte im Pflegeheim (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Für übrige Aufenthalte im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 Bst. c werden Beiträge in Form von Pauschalen gewährt. Der Staatsrat legt die Modalitäten fest.

Art. 18 Abs. 2 (geändert), **Abs. 2a** (neu)

² Für Personen, die Leistungen ausserhalb ihres Wohnbezirks oder in einem Pflegeheim mit kantonalem Leistungsauftrag beziehen, werden die tatsächlichen Investitionskosten dem Verband in Rechnung gestellt, dem die Wohngemeinde der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers angehört.

^{2a} Für Personen, die Leistungen in einem anerkannten Pflegeheim eines anderen Kantons beziehen, werden die Investitionskosten bis zur Höhe des kantonalen Durchschnitts von dem Verband erstattet, dem die Wohngemeinde der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers angehört.

Art. 20a (neu)

Übernahme der Mehrkosten im Zusammenhang mit kantonalen Leistungsaufträgen

¹ Die öffentliche Hand übernimmt Mehrkosten im Zusammenhang mit Leistungsaufträgen nach denselben Grundsätzen wie bei der Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen.

Art. 26

Aufgehoben

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]